

A 125

Hallenordnung für die Turnhallen der Stadt Kröpelin an der Schulstraße vom

I. Allgemeines

1. Die Stadt Kröpelin ist Träger der Turnhalle an der Schulstraße. Sie erlässt nachfolgende Bestimmungen für deren Benutzung. Diese Bestimmungen sind für alle Nutzer verbindlich.
2. Im Auftrag der Stadt Kröpelin übt der technische Leiter der Turnhalle oder ein von ihm Beauftragter das Hausherrenrecht in der Sporthalle aus. In der Zeit von 15.00 bis 22.00 Uhr sowie zu außerschulischen Veranstaltungen an Wochenendtagen wird das Hausherrenrecht in den Sporthalle und den dazugehörigen Außenanlagen durch den Übungsleiter, dem technischen Leiter oder von einer durch die Stadt Kröpelin benannten Person wahrgenommen. Er ist berechtigt, ein Hallenverbot zu erlassen.
3. Übungsleiter im Sinne dieser Ordnung sind Lehrer, der Schulleiter oder der jeweilige Verantwortliche der Übungsgruppe.
4. Das Hausherrenrecht verpflichtet zur Überwachung der Bestimmungen dieser Hallenordnung.
5. Die Benutzung der Turnhalle ist nur den Mannschaften bzw. Sportgruppen gestattet, die einen Mietvertrag für diese Nutzungszeit haben und deren Übungsleiter durch Unterschrift die Turnhallenordnung anerkennt und sich damit zur Einhaltung verpflichtet. Dieser Mietvertrag kann bei Verstößen gegen die Hallenordnung oder aus wichtigen Gründen kurzfristig widerrufen werden.
6. Bei Verstößen gegen die Hallenordnung – auch durch einzelne Teilnehmer einer Gruppe – kann die gesamte Gruppe sofort aus der Halle verwiesen werden.
7. Einrichtungen und Geräte im Sinne dieser Ordnung sind Gegenstände, die in den Hallen vorhanden und dem Sportbetrieb unmittelbar (z.B. Turngeräte, Tore, Bälle) oder mittelbar (z.B. Wascheinrichtungen, Zuschauersitzplätze) dienen.
8. Die Sporthalle ist durch ein Alarmsystem gesichert, welches automatisch eingeschaltet und anderntags durch den ersten Nutzer ausgeschaltet wird. Die Benachrichtigungsfolge bei Alarm wird gesondert geregelt.
9. Der Verkauf von Waren aller Art ist nur in Ausnahmefällen mit einer Sondergenehmigung durch die Stadtverwaltung erlaubt.

II.

Benutzungsbestimmungen

1. Die Halle darf erst betreten werden, wenn der verantwortliche Übungsleiter oder sein Stellvertreter anwesend ist. Dieser ist für den ordnungsgemäßen Zustand der genutzten Hallenflächen bzw. Geräten verantwortlich. Stellt er Mängel fest, sind diese unverzüglich im ausliegenden Nutzungsbuch zu vermerken.
2. Die Übungsleiter und deren Stellvertreter sind der Stadt Kröpelin schriftlich zu benennen und im Mietvertrag festzuhalten. Bei Änderungen sind diese der Stadt Kröpelin unverzüglich anzuzeigen. Beide erhalten einen Schlüssel mit Zugangsberechtigung während der Nutzungszeit. Die Weitergabe des Schlüssels ist nicht statthaft.
3. Der Übungsleiter und sein Stellvertreter sind für Ordnung, Disziplin und Sauberkeit in der Halle, den Umkleidekabinen und den sanitären Einrichtungen voll verantwortlich. Sie sorgen dafür, dass alle Räume in einem ordentlichen Zustand verlassen werden. Fenster und Türen sind vor dem Verlassen zu schließen.
4. Der Übungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass nur die nach Mietvertrag zugewiesene Umkleidekabine genutzt wird.
5. Auf den Verschluss der Halleneingangstür, während der Nutzungszeit ist durch den Übungsleiter zu achten. Grundsätzlich ist die Halleneingangstür verschlossen zu halten. Unbefugten ist der Zutritt nicht gestattet.
6. Die Hallen dürfen nur mit Turnschuhen mit abriebfester Sohle betreten werden. Das Betreten mit Fußballschuhen, Rollschuhen oder Straßenschuhen ist untersagt.
7. Das Ballspielen ist mit eigens für Hallen entwickelte Bälle zulässig und so zu betreiben, dass Fenster, Beleuchtungskörper usw. nicht gefährdet werden.
8. Der Gebrauch bodenverschmutzender Kleister oder Haftmittel ist verboten.
9. Die Geräte in den Hallen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend genutzt werden und sind sachgemäß und schonend zu behandeln
Sie dürfen nur auf den Transportwagen bzw. Laufrollen befördert werden. Das Mitfahren ist untersagt. Nach Beendigung der Trainings- oder Übungsstunde sind sie auf Null zu stellen, zu sichern und auf die Abstellplätze zurückzubringen. Hiervon hat sich der Lehrer oder Übungsleiter zu überzeugen.
10. Für mutwillige oder fahrlässige Zerstörungen haftet der Verursacher. Sie sind unverzüglich dem technischen Leiter der Halle zu melden und im Nutzungsbuch festzuhalten. Sollten Zerstörungen vor Benutzung festgestellt werden, ist die im Nutzungsbuch zu vermerken.
11. Während des Sportbetriebes sind die Lichtenanlagen in den Nebenräumen auszuschalten.

12. Das Rauchen und Alkoholgenuss ist in allen Räumen der Halle untersagt. Der Verzehr von Speisen und Getränken in der Halle ist verboten.
13. Die Benutzung der Duschanlagen ist den Nutzern gestattet, doch wird auf sparsamsten Verbrauch von Wasser und Energie hingewiesen. Die Übungsleiter überwachen das sorgfältige Verschließen aller Wasserentnahmestellen in den Duschen und Waschräumen und sorgen für Ordnung in den Umkleieräumen.
14. Die Heizungseinrichtungen dürfen nur vom technischen Leiter der Halle bedient werden. Die Bedienung der Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen ist nur nach Einweisung durch den technischen Leiter der Halle vom Übungsleiter gestattet.
15. Das Aushängen von Plakaten oder Hinweisen an Scheiben oder Türen ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen ist dieses mit dem Träger der Einrichtung abzustimmen.
16. Das Anbringen von Werbungen bedarf einer gesonderten vertraglichen Regelung.
17. Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Mofas und Mopeds sind nur auf den dafür bestimmten Parkplätzen abzustellen.
18. Tiere dürfen **nicht** in die Hallen mitgebracht werden.
19. Die Benutzung der Halle darf nur zu den in dem Mietvertrag vereinbarten Zeiten erfolgen. Der Zutritt ins das Gebäude ist 15 Minuten vor der gemieteten Hallenzeit möglich. Grundsätzlich hat die Halle zum Ende der Nutzungszeit geräumt zu sein, d.h. alle Geräte und Einrichtungen haben sich zu diesem Zeitpunkt schon an den für sie bestimmten Platz zu befinden. Das Gebäude ist dann bis spätestens 30 Minuten nach Ende der Nutzungszeit von der Übungsgruppe zu verlassen. Der Übungsleiter ist verpflichtet dies zu kontrollieren. Verstöße werden im Nutzungsbuch festgehalten.
20. Die Besucherzahl kann aus Sicherheitsgründen beschränkt werden.
21. Die Stadt Kröpelin verpflichtet sich die Nutzer auf die Innehaltung der Hallenordnung in regelmäßigen Abständen (2x jährlich) hinzuweisen und über deren Inhalt zu belehren. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Bei Wechsel von Übungsleitern ist dieses zusätzlich erforderlich.
22. Durch Fehlverhalten und Verstöße gegen diese Hallenordnung bedingte Einsätze des technischen Leiters oder anderer Dienstleister der Stadt Kröpelin, werden der jeweiligen Nutzergruppe, vertreten durch den Übungsleiter in Rechnung gestellt.

III.

Haftung

1. Die Stadt Kröpelin übernimmt keinerlei Haftung für Schäden jedwelcher Art, die den Vereinen und Organisatoren, ihren Mitgliedern und Besuchern aus der Benutzung der Hallen entstehen. Der Versicherungsschutz ist Angelegenheit der Vereine und Organisatoren.

2. Die Stadt haftet ebenso wenig für den Verlust von Wertsachen und anderen Gegenständen.
3. Für Schäden an Gebäuden, Geräten und anderen Einrichtungsgegenständen, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind, haftet der jeweilige Nutzer. Diese Haftung erstreckt sich sowohl auf Vereins- oder Organisationsmitglieder als auch auf Besucher von Veranstaltungen dieser Vereine.
4. Haftungsfragen für die Zeit der Nutzung durch die Kröpeliner Schulen sind gesondert geregelt und den jeweiligen Schulleitern bekannt.
5. Die Benutzer haften für alle Schäden, die Sie verursachen.
6. In der Halle liegt ein Nutzungsbuch aus. Hierin werden festgestellte Mängel vor Inanspruchnahme der Hallen, einschließlich der Nebenräume und der Geräte sowie Mängel während der Veranstaltung eingetragen.

IV Sonstiges

Diese Hallenordnung tritt mit dem 19.09.2015 in Kraft. Alle bisherigen Regelungen werden für gegenstandlos erklärt.